

STADTinfo



Amtsblatt der Stadt Aalen



ZWERGENSTUBE

Kleine Besucher im großen Rathaus - Zwergenstube besucht OB Rentschler.
Seite 2



STELLENANZEIGE

Die Stadt Aalen sucht einen „Innenentwicklungsmanager (m/w)“.
Seite 2



BESICHTIGUNG

Oberbürgermeister Rentschler besichtigt ehemaliges Ostertaggelände.
Seite 2



BAUSTELLENPLAN

Aktuelle Baustellen im August - Große Maßnahmen in den Sommerferien.
Seite 3



HOTLINE

Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 570-543

Aalens City blüht 2016 „handwerklich“

An der Ritterschule



An der Stadtkirche



Reichsstädter Markt



Spritzenhausplatz



Mittelbachstraße / Beinstraße



Mercatura



Storchenplatz



Ärztzentrum



Die Sommeraktion begann 1998 als Idee und feiert dieses Jahr ihr 20-jähriges Jubiläum und wird bereits zum zehnten Mal veranstaltet. Aalen City blüht - eine sympathische und farbenprächtige Gartenschau mitten in der Aalener City. Es sind acht blühende Stationen in der Innenstadt entstanden.

eine besondere Aufenthaltsqualität und viele Menschen kommen dafür nach Aalen. Vielen Dank an alle Mitwirkenden, besonders die Gartenbetriebe und Gartenbauvereine sowie die beteiligten Handwerksbetriebe.“

Neben der Stadt Aalen und ihren Mitarbeitern des Bau- und Grünflächenbetriebs, sind auch fast alle Aalener Gartenbauvereine für die anschließende Pflege mit dabei.

Elektronische Grüße von Aalen City blüht

Auf der städtischen Internetseite können unter www.aalen.de/grusskarten ab sofort elektronische „Blumengrüße“ zur diesjährigen Sommeraktion versandt werden.

Ob man jemandem etwas „durch die Blume“ mitteilen oder Freunden, Bekannten und Verwandten aus nah oder fern einfach nur einen Eindruck von der Aalener Innenstadttaktion geben will – es stehen elektronische Postkarten mit diversen Motiven zur Auswahl. Auf diese Weise können weltweit Menschen an der tollen Aktion teilhaben. Aalens Innenstadt ist immer einen Besuch wert.

AALEN CITY BLÜHT PRÄSENTIERT:

Tag der offenen Tür bei der Firma KAMPA am 7. August

Die Themen „Elektromobilität und Sicherheit für Ihr Zuhause“ stehen am Sonntag, 7. August im Mittelpunkt beim Tag der of-

ffenen Tür der Firma KAMPA in Aalen-Waldhausen.

Von 10 bis 17 Uhr lädt die Firma KAMPA ein, mehr über die Themen Sicherheit und Elektromobilität zu erfahren. Mercedes Widmann stellt Elektroautos vor, Autohaus Kummich stellt die neuen E-Motorräder vor und die E-Bikes von Rad und Tat können in einer Probefahrt getestet werden.

Mehr zum Thema Sicherheit zeigt die Firma Telenot und der Sicherheitsdienst EOS. Zwischen 13 und 14 Uhr wird es eine Autogrammstunde und Torwandschießen mit Profis des VfR geben. Kinderschminken wird am Nachmittag angeboten. Fachvorträge und Führungen durch das Bauinnovationszentrum finden mehrmals am Tag statt. Die Veranstaltung ist bewirtet.

Erscheinung Stadtinfo in den Sommerferien

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes finden Sie am Mittwoch, 10. August in Ihrem Briefkasten.

Aufgrund der Urlaubszeit erscheint dann die nächste Ausgabe in der Woche 34, am 24. August.

Am 17. August 2016 erscheint kein Amtsblatt.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 24. ist am Freitag, 19. August, 10 Uhr.

Vollsperrung der Hirschbachstraße wegen Tiefbauarbeiten

Im Zuge der Kanalauswechslung der Hirschbachverdolung muss die Hirschbachstraße zwischen Schellenstraße und Braunerstraße voraussichtlich für acht Wochen für den Verkehr voll gesperrt werden.

Die ausgeschilderte Umleitungsstrecke zu den Straßen nördlich der Hirschbachstraße erfolgt über die Hochbrücke, Bahnhofstunnel, Bahnhofstraße bis zum Kreisverkehr vor der Löwenbrauerei. Die Bushaltestelle „Rehbock“ in der Hirschbachstraße wird während der Baumaßnahme nicht bedient.

Der Loksuppen ist während der Dauer der Bauarbeiten nur von Süden (aus Richtung Hochbrücke) erreichbar, da eine Zufahrt aus dem Norden (aus Richtung Wasseralfingen) wegen der Sperrung der Hirschbachstraße nicht möglich ist.

Jahresrückblick 2015 der Stadt Aalen

Das Presse- und Informationsamt hat die Höhepunkte des vergangenen Jahres in übersichtlicher und kompakter Form in einer Broschüre aufbereitet. Restbestände sind noch erhältlich.

Der Gemeinderat hat dem Handlungsprogramm Flüchtlinge zugestimmt. Außerdem wurde das Aalener Modell zur Wohnraumförderung entwickelt, um mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Aalener Bürgerinnen und Bürger bereitstellen zu können. Im Herbst konnte nach einem Jahr intensiver Arbeit der Aktionsplan Inklusion verabschiedet werden, um Menschen mit Behinderungen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ende des Jahres wurden die Dezernate mit Erstem Bürgermeister Wolfgang Steidle und Bürgermeister Karl-Heinz Ehrmann neu gewählt.

Das sind nur einige der besonderen Ereignisse, die das Jahr 2015 in Aalen prägten.

Der Jahresrückblick kann auf www.aalen.de/jahresueckblick im PDF-Format heruntergeladen werden oder in gedruckter Form noch kostenlos bei der Tourist-Information, Reichsstädter Straße 1, abgeholt werden.

Galgenbergfestival 2016

FREITAG, 5. UND SAMSTAG, 6. AUGUST 2016 | AM ALTEN GASKESSEL

Freitag: 20 Uhr, Einlass: 18 Uhr Ragge-Nacht mit Live-Musik der Hauptacts: Gentleman, Jahcoustix und das Tabula Rasa Orchester

Samstag: Live-Musik mit dem Galgenberg-Vereinsorchester.

Nähere Infos unter: www.galgenberg-festival.de

HOHER BESUCH - AUSTAUSCH ÜBER BUNDESPOLITISCHE THEMEN

Staatssekretär Christian Lange besucht OB Thilo Rentschler



Foto: Stadt Aalen

Hoher Besuch im Rathaus Aalen: Christian Lange MdB, Staatssekretär im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, weilte zum Austausch mit Oberbürgermeister Thilo Rentschler.

Das rund einstündige Gespräch drehte sich in erster Linie um bundespolitische Themen. OB Rentschler tauschte sich mit dem Regierungsmitglied über die außenpolitische Situation in der Türkei aus, da er im Herbst plant mit einer städtischen Delegation nach Antakya zur Einweihung des mit

Hilfe von Spendengeldern aus gebauten Schulhauses zu fahren. Aber auch die Initiative des Bundesbauministeriums zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus war Gesprächsthema. Lange begrüßte die Initiative der Stadt Aalen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Mit Interesse informierte er sich über den derzeit laufenden Aalener Stadttumbau und zeigte sich beeindruckt über die Summe von rund 2 Mrd. Euro, die in den kommenden 5 bis 10 Jahren in der gesamten Stadt Aalen investiert werden soll.

GUTE NACHRICHTEN FÜR ALLE DAHEIMGEBLIEBENEN

Echtes Urlaubsfeeling gibt es nun auch mitten in Aalen



Der Citystrand nimmt Gestalt an.

Foto: Stadt Aalen

Anfang August entsteht direkt vor dem Aalener Rathaus ein Sandstrand, der zum Entspannen und Erholen einlädt – der Aalener City Strand - eine Idee des Ersten Bürgermeisters Wolfgang Steidle.

Mit insgesamt rund 100 Tonnen feinstem Sand entsteht Anfang August der erste City Strand. Mit Liegestühlen und den beliebten „Sun Divan“ Liegen ausgestattet, können Sie nun ganz in Ruhe die Sonne genießen.

Für angenehmen Schatten sorgen stilvolle

Pavillons und Palmen.

ERÖFFNUNG

Zum Eröffnungswochenende am Freitag, 5. August, ab 12 Uhr und am Samstag, 6. August während des Wochenmarktes wird es leckere Sommercocktails von Hellfire Concerts geben.

Mit entsprechender Illumination und sanften Reggae - Klängen laden wir Sie herzlich zu einem Beach-Tag mitten in der City ein.

Stadtführung am Samstagnachmittag

Die nächste Stadtführung der Tourist-Information Aalen findet am Samstag, 6. August 2016, statt. Heinz Diebold führt im Kostüm des Aalener Spions durch die historische Innenstadt. Treffpunkt ist um 14.30 Uhr vor dem Büro der Tourist-Information, Reichstädter Straße 1. Gäste und Einheimische sind herzlich willkommen, eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Kostenbeitrag: Erwachsene vier Euro, Kinder zwei Euro.

Mit den Nachtwächtern durch Aalen

Der nächste Rundgang findet am Freitag, 5. August 2016, mit Manfred Gäßler und Samstag, 6. August 2016, mit Fabian Greif statt. Einheimische und Gäste sind herzlich eingeladen, den Nachtwächter auf seiner Tour durch die Innenstadt zu begleiten. Beginn ist jeweils um 21.30 Uhr am Marktbrunnen bei der Tourist-Information. Die Teilnahmegebühr für Erwachsene beträgt zwei Euro, Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre sind frei.

VOLKSHOCHSCHULE

Sommerferien bei der vhs Aalen

Das Büro der Volkshochschule Aalen ist in den Sommerferien ab Donnerstag, 28. Juli geschlossen. Am Montag, 12. September sind wir wieder für Sie da, mit Erscheinung des neuen vhs-Herbstprogramms sowie verlängerten Öffnungszeiten unserer Geschäftsstelle. Die neuen Kurse finden Sie im Internet unter www.vhs-aalen.de bereits ab Mitte August. Anmeldungen fürs Herbstsemester können ab dem 12. September entgegen genommen werden.

STADTBIBLIOTHEK

Bücherzwerge

Erneut treffen sich die „Bücherzwerge“ am **Mittwoch, 10. August 2016 um 9.30 und 10 Uhr** in der Kinderbibliothek im Torhaus.

Lieder singen, Reime hören und sprechen, ein Bilderbuch betrachten, lustige Bewegungsspiele kennen lernen. Die Lust an der Sprache wird geweckt und die Freude an Worten spielerisch entdeckt.

Für Kinder von ein bis vier Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Der Eintritt ist frei.

Wegen der begrenzten Anzahl der Plätze ist eine Anmeldung unter Telefon: 07361 52-2590 bei Margrit Baumann erforderlich.

Väter - Mütter - Kinder
Aalen

Café für Alleinerziehende

jeden 1. Sonntag im Monat
Haus der Jugend in Aalen

nächster Termin:
Sonntag, 07.08.2016
13.00 - 16.00 Uhr

mit Kinderbetreuung
ohne Anmeldung

Netzwerk für Kinder
Für die Stadt in und um Aalen

STRARKE

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Thilo Rentschler
und Pressesprecherin Karin Haisch

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

Bei Zustellproblemen wenden Sie sich bitte unter Telefon: 07361 570-543 an den Verlag.

BESUCH DES PARLAMENTARISCHEN STAATSSSEKRETÄRS STEFAN MÜLLER AN DER HOCHSCHULE AALEN

„Die Hochschule Aalen ist stark aufgestellt“



Über die Forschungsaktivitäten der Hochschule Aalen informierte sich Stefan Müller, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, bei einem Rundgang durch die Labore – hier in der Gießerei.

v.l.n.r.: Landrat Klaus Pavel, Prof. Dr. Lothar Kallien, Doktorandin Martina Winkler, Parlamentarischer Staatssekretär Stefan Müller, Bundestagsmitglied Roderich Kiesewetter, OB Thilo Rentschler, Rektor Prof. Dr. Gerhard Schneider.

Foto: Hochschule Aalen

Auf Einladung der Hochschule Aalen besuchte der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung die Hochschule. Im Mittelpunkt der Gespräche standen dabei insbesondere die Rolle und das Potenzial von Fachhochschulen im Hochschulsystem aber auch der kürzliche Erfolg der Hochschule Aalen im Wettbewerb des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Starke Fachhochschulen – Impuls für die Region“ (FH-Impuls). An der Gesprächsrunde nahmen neben Rektor Prof. Dr. Gerhard Schneider auch Bundestagsmitglied Roderich Kiesewetter, Landrat Klaus Pavel sowie der Aalener Oberbürgermeister Thilo Rentschler teil. Eine Führung mit interessanten Demonstrationen in den Forschungslaboren der Hochschule rundete den Besuch ab.

Seit vielen Jahren gehört die Hochschule Aalen zu den forschungstärksten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Aber auch bundesweit hat sie für viel Beachtung gesorgt. So ist

sie eine von bisher nur drei Fachhochschulen auf Bundesebene, die einen Forschungsbau im anspruchsvollen Verfahren des Wissenschaftsrats einwerben konnte. Seit vergangener Woche steht fest, dass sie zu den zehn Fachhochschulen gehört, die im Wettbewerb des BMBF „FH-Impuls“ für zunächst vier Jahre mit jeweils rund fünf Millionen Euro gefördert werden sollen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch von Seiten des BMBF Interesse daran besteht, die Hochschule näher kennenzulernen. Mit FH-Impuls unterstützt das BMBF die Profilierung der Fachhochschulen im Bereich der anwendungsorientierten Forschung in Kooperation vornehmlich mit dem unternehmerischen Mittelstand. Die Partnerschaft soll deutliche Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region setzen.

In einem Rundgang durch die Labore der Hochschule wurde dem Staatssekretär ein Querschnitt der Forschungsaktivitäten sowie der modernen Geräteinfrastruktur vorgestellt.

EIN HAUCH INDUSTRIEGESCHICHTE

Oberbürgermeister Rentschler besichtigt Ostertag-Gebäude



Foto: Stadt Aalen

Peter Stützel und Markus Ehinger, die beiden Geschäftsführer der Living Imotions GmbH, haben das ehemalige Fabrikgebäude der Firma Ostertag gekauft und wollen die rund 13.000 m² Nutzfläche zu einem exklusiven und sicheren Stellplatz für Oldtimer und andere Kraftfahrzeuge vom Wohnmobil, über Motorräder bis zum Omnibus umbauen. Für die Oldtimerfans sollen Reparaturwerkstätten eingerichtet werden, aber auch ein Gastronomiebetrieb, ein Event-Raum sowie Tagungs- und Konferenzräume sind geplant.

Nach den Sommerferien geht's los mit der Dach- und Fassadensanierung und dem Austausch der defekten Fenster. „Die Stadt unterstützt uns hierbei mit Mitteln aus dem Fassadenverschönerungsprogramm“, berichtet Stützel, der bereits im Frühjahr 2017 die ersten Mieter begrüßen möchte. „Man spürt den Hauch der Industriegeschichte“,

freut sich auch der OB bei der Besichtigung vor Ort und lobt die Investoren für ihre Initiative. „Ich bin sicher, das Projekt wird eine enorme Strahlkraft entwickeln, vor allem im Zusammenwirken mit den anderen Vorhaben im südlichen Teil Aalens“, verweist er auf Proviantamt, Kaufland, I-Live-Neubau, Stützel-Villa und UNION-Gelände. „Das wird einen enormen Schub für die weitere Stadtentwicklung auslösen“, bedankte er sich bei den beiden Initiatoren für die Geschäftsidee und deren Engagement.

Die gute Gebäudesubstanz sei mit entscheidend dafür gewesen, die Gebäude nicht abzureißen, berichtet Stützel und verweist auf die schöne Fassade an der Ulmer Straße.

Wenn alles gut läuft mit den Umbau- und Instandsetzungsarbeiten, ist im Herbst ein Tag der offenen Tür für die Bevölkerung geplant.

KLEINE BESUCHER IM GROSSEN RATHAUS

Weiler' mer Zwergenstube zu Besuch im Aalener Rathaus



Lennox, Max, Achim, Lisa, Jana, Elias, Nils, Felix, Noah und Anna mit ihren Erzieherinnen und dem Oberbürgermeister vor dem Rathaus.

Foto: Stadt Aalen

Mit zehn kleinen „Zwerglein“ besuchten die Erzieherinnen der Kinderkrippe „Weiler' mer Zwergenstube“ Oberbürgermeister Thilo Rentschler in seinem Amtszimmer im Rathaus. Da gab es einiges zu bestaunen und die Kleinen durften am OB-Schreibtisch Platz nehmen. Jedes Kind erhielt ein kleines Präsent. Zum Dank sangen die Kinder gemeinsam mit ihren Erzieherinnen dem OB ihr Zwergenstuben-Lied vor.

Die Weiler' mer Zwergenstube ist eine Kinderkrippe in der Trägerschaft des gleichnamigen Vereins. Vier Erzieherinnen Silke Dörner, Angelika Tucek, Ingeborg Holzner

und Einrichtungsleiterin Heidi Luley kümmern sich um die zehn Kleinkinder zwischen zwei und drei Jahren. Von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr ist die Krippe in der Weilerstraße 100 geöffnet. Die Vormerkung bei Interesse an einem Betreuungsplatz erfolgt zentral über die Stadt Aalen unter www.aalen.de.

Das Angebot der Zwergenstube ist in der städtischen Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen enthalten und somit trägt die Stadt 97% der Betriebskosten. Den Restbetrag erwirtschaftet der Verein aus eigener Kraft.



Aalen

Die Große Kreisstadt Aalen (67.000 Einwohner) liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Fuße der Schwäbischen Alb, eingebettet in attraktive Natur- und Erholungsräume. Als dynamisches Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen und einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur sowie einer Hochschule mit ca. 6.000 Studierenden, steht Aalen insbesondere für Familienfreundlichkeit und Bildung, für Kultur, Geschichte und Sport. Das UNESCO-Welterbe Limes, mit gleichnamiger Therme und Museum sowie die lebendige Altstadt, locken viele Besucher aus Nah und Fern.

In einer Phase sehr dynamischer Stadtentwicklung mit Sanierung, Erneuerung und Entwicklung von bestehenden und neu entstehenden Stadtquartieren, der Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und der Intensivierung der innerstädtischen und innerörtlichen Wohnbauentwicklung, sucht die Stadt Aalen als Verstärkung für die Bauverwaltung bis spätestens zum 1. Januar 2017

einen Innenentwicklungsmanager (m/w) - (Kennziffer II16/1)

Es handelt sich um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:

- die federführende Betreuung und Umsetzung des städtischen Förderprogramms zur Stärkung der Innenentwicklung
- die Zielgruppenansprache, die Bauberatung und die Betreuung von Einzelmaßnahmen
- die Bearbeitung von Förderanträgen im städtischen Förderprogramm zur Stärkung der Innenentwicklung
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Bereich Innenentwicklung
- die Projekt- und Netzwerkarbeit

Für diese vielseitigen, abwechslungsreichen, ämterübergreifenden und verantwortungsvollen Aufgaben suchen wir eine kreative und motivierte Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Architektur, Städtebau/Stadtplanung oder vergleichbarer Qualifikation. Sie sollten praktische Erfahrung in den Bereichen Städtebau, Bauen im Bestand haben sowie über fundierte Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht verfügen. Auch bringen Sie ein ausgezeichnetes räumliches Vorstellungsvermögen mit lösungsorientierter Herangehensweise an architektonische Aufgabenstellungen mit.

Die Aufgabenstellung erfordert neben einem hohen Maß an sozialer und methodischer Kompetenz auch Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative sowie Konfliktfähigkeit. Darüber hinaus sind Organisationsgeschick, Überzeugungskraft und eine kreative Arbeitsweise für diese Position wichtig. Außerdem erfordert die Stelle die Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten.

Für Ihre berufliche Laufbahn bieten wir Ihnen ein modernes, dynamisches und kollegiales Arbeitsumfeld.

Wir bieten eine Beschäftigung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), setzen uns für Chancengleichheit ein und freuen uns über Bewerbungen von Frauen. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bei der Auswahl bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte unter Angabe der Kennziffer bis **spätestens Freitag, 26. August 2016** an die Stadt Aalen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 17 40 in 73407 Aalen.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen Erster Bürgermeister Wolfgang Steidle, Telefon 07361 52-1414 und der Leiter des Personal- und Organisationsamts, Ralf Fuchs, Telefon 07361 52-1230 gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Stadt Aalen sind im Internet unter www.aalen.de zu finden.

Aktueller Baustellenplan der Stadt Aalen für August 2016

Auf den Baustellen im Stadtgebiet wird fleißig gearbeitet und die verkehrssärmere Zeit in den Sommerferien wird genutzt, um zahlreiche Straßen im Stadtgebiet zu sanieren sowie Leitungen und Kanäle zu verlegen. Im August ist mit folgenden Behinderungen im Straßenverkehr zu rechnen.

In der **Hirschbachstraße** zwischen Schelmen- und Braunenstraße muss die Hirschbachverdolung ausgewechselt werden. Die Stadtwerke Aalen nutzen die Sperrung und bereiten die Anschlüsse für die Versorgung des Stadtovals mit Strom, Trinkwasser und Fernwärme bereits vor. Die Straße muss bis September voll gesperrt werden. Eine großräumige Umleitung ist ausgeschildert, Fußgänger und Radfahrer können die Baustelle passieren. Die Umleitung verläuft über die Hochbrücke, den Bahnhofstunnel und den Kreisel bei der Wasseralfinger Löwenbrauerei. Details werden über die Tagespresse veröffentlicht.

Die Fahrbahndecke auf der **Bundesstraße 29** zwischen den Anschlussstellen Affalterried und Oberalfingen muss durch das Regierungspräsidium Stuttgart erneuert werden, da das hohe Verkehrsaufkommen in den letzten 15 Jahren seine Spuren hinterlassen hat.

Die 6,2 Kilometer lange Strecke wird während der Baumaßnahme von 1. August zehn Wochen lang halbseitig gesperrt. Die Fahrt Richtung Nordring in Richtung Bauzeit aufrechterhalten. Die Umleitungsstrecken

sind ausgeschildert. Details werden über die Tagespresse bekannt gegeben.

Die Bushaldebucht beim **Kreisberufsschulzentrum** in der **Stiewingstraße** wird verlängert und barrierefrei ausgebaut. Die Straße muss dazu vom 15. August bis Mitte September halbseitig gesperrt werden. Der PKW-Verkehr aus Richtung Wasseralfingen sowie der gesamte LKW-Verkehr werden über den Kreisverkehr bei der Wasseralfinger Löwenbrauerei und die Wilhelmstraße umgeleitet. Der PKW-Verkehr nach Wasseralfingen kann auf der Stiewingstraße verbleiben.

In der **Richard-Wagner-Straße** wird zwischen der Silberstraße und der Ludwigstraße der Fahrbahnbelag saniert. Der Bereich muss vom 15. August bis Ende September voll gesperrt werden.

Aufgrund von Leitungsbauarbeiten für den Kaufkraft-Neubau des **Julius-Bausch-Straße** muss bis 30. August der Gehweg gesperrt und eine Fahrspur eingeengt werden.

In der **Richard-Wagner-Straße** wird ein Geh- und Radweg neu gebaut. Aus diesem Grund müssen bis Mitte September die Fahrspuren eingeengt werden. Die Stadtwerke verlegen in der **Turnstraße** von der Curfeßstraße in Richtung Bohlschule eine Fernwärmeleitung. Die Straße muss bis Mitte September voll gesperrt werden, Fußgänger und Anliegerverkehr frei. Die Radwegtrasse in die Innenstadt bleibt nutzbar.

In der **Scheffelstraße** erneuern die Stadtwerke Aalen bis September Wasser-, Gas- und Stromleitungen. Die Straße muss voll gesperrt werden, der Anliegerverkehr ist frei.

Für ein Neubautrav auf Höhe des Gebäudes **Am Proviantamt 12** für den Verkehr voll gesperrt werden. Die Umleitungen des Verkehrs verlaufen in beiden Fahrtrichtungen über die Ostertag-Kreuzung. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis Ende September.

Die Bauarbeiten zur Umgestaltung des **Ellwanger Torplatzes** laufen. Der Verkehr in der Bahnhofstraße wird über eine Baustellenampel geregelt, da eine halbseitige Sperrung erforderlich ist. Die Zufahrt von der Bahnhofstraße in die Reichstädter Straße ist nicht mehr möglich. Die bestehenden Einbahnregelungen im Östlichen Stadtgraben wurden aufgehoben. Ersatz-Bushaltestellen befinden sich im ZOB. Die Maßnahme dauert voraussichtlich bis November.

In der **Gartenstraße** sind aufgrund der Neubautrav-Neubau der **Julius-Bausch-Straße** muss bis 30. August der Gehweg gesperrt und eine Fahrspur eingeengt werden.

In der **Friedrichstraße** muss für die Bauarbeiten des Citywohnpark Stützel der Gehweg in diesem Bereich teilweise gesperrt werden.

Die Brücke über den Weißen Kocher beim **Mühlwiesenweg** in Unterkochen wird erneuert. Der Verkehr sowie Fußgänger und Radfahrer werden bis Mitte November über eine Behelfsbrücke geleitet.

Aufgrund einer Leitungsverlegung im Gehwegbereich der **Spieselstraße** von der Allgäuer Straße zur Bischof-Keppler-Straße sind Teilsperren erforderlich. Die Maßnahme dauert bis Oktober.

Für den Neubau des Quartiers im Stadtgarten muss die **Bahnhofstraße** im Bereich des ZOB bis Herbst 2017 teilweise gesperrt werden.

Auf dem ehemaligen Kaufring-Gelände wird der **Kubus Aalen** neu gebaut. Wegen der Baustelleneinrichtung ist der Parkplatz hinter dem Gebäude gesperrt. In der Gmünder Straße und auf dem Marktplatz kommt es zu Teilsperren.

Durchstich Beinstraße. Es entstehen neue Wohn- und Geschäftshäuser mit 4 Gewerbeeinheiten und 11 Wohnungen. Bis zur Fertigstellung Ende September werden Teil- und Gehwegsperrungen in der Beinstraße und im Nördlichen Stadtgraben erforderlich sein.

Neubau VR-Bank. Aufgrund der Bauarbeiten vor der Neubau der VR-Bank ist für die Wilhelm-Zapf-Straße bis auf weiteres eine Einbahnstraßenregelung in Richtung Bahnhofstraße angeordnet. Die Straße ist für den Abbiegeverkehr von der Bahnhofstraße gesperrt.

Es ist möglich, dass sich die Termine aufgrund technischer oder witterungsbedingter Umstände ändern.

Der nächste Baustellenplan erscheint am **13. September 2016** und enthält Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für mögliche Behinderungen.

Qigong im Aalener Stadtgarten

Beginnen und Gelassenheit! Mal einen Tag in Ruhe und Gelassenheit! Aktivieren Sie Ihre inneren Kräfte und holen Sie sich den notwendigen Teil an Entspannung.

Treffpunkt ist bei guter Witterung am Mittwoch, 24. August von 7 bis 7.40 Uhr und Dienstag, 30. August von 17 bis 17.40 Uhr am Rondell im Stadtgarten, spezielle Bekleidung ist nicht erforderlich. Professionelle Anleitung durch Margarete Röder. Der Besuch und die Übungen können kostenfrei ausprobiert werden. Sollten Sie Interesse daran haben Ihren Tag öfters mal ruhiger und entspannter zu erleben, dann besuchen Sie doch den Kurs „Qigong“ bei „Aalen Sportiv“. Die neue Kursbroschüre Herbst/Winter 2016 können Sie kostenlos beim Amt für Bildung, Schule und Sport der Stadt Aalen anfordern. Für weitere Fragen steht Ihnen Thomas Jung unter Telefon: 07361 52-1138 oder E-Mail: thomas.jung@aalen.de gerne zur Verfügung.

ZU VERSCHENKEN

Schwarzes **Lederbett** mit Matratze und Latzenrost, 1,40 x 2 m, Telefon: 0176 45864752; Älteres **Damenfahrrad**, rot, 3-Gang, Telefon: 07361 89792; **Hochstuhl** „Esprit“, Telefon: 0157 51540043; **Kuschelsofa**, ca. 3 m x 1,20 m, mit Hocker, Telefon: 0171 4812260. Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Bürgerservice-Serviceangebote“ oder per Telefon: 07361 52-1121.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Fördermöglichkeiten für kleinere und mittlere Unternehmen, private Investoren und Kommunalprojekte im Jahresprogramm 2017

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat mit Bekanntmachung vom 22. Juli 2016 das Jahresprogramm 2017 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum ELR (VwV ELR) vom 09. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016.

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) hat das Land Baden-Württemberg die umfangreiche Förderangebote für die strukturelle Entwicklung ländlicher geprägter Städte und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, die zeitgemäßen Wohnformen erhalten, die eine wohnortnahe Grundversorgung sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Dabei sind die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und die interkommunale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Beiträge zum Ressourcen- und Klimaschutz sind bei kommunalen Projekten Pflicht und führen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang.

Projektträger und Zuwendungsempfangende können neben Kommunen z.B. auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

I. Förderschwerpunkte 2017

„Wohnen“

Vielfach ist in Ortskernen ein immer größer werdender Bestand von älteren, nicht mehr genutzten Gebäuden zu verzeichnen. Bau-fällige Schuppen und leerstehende Häuser mittel- und langfristig das Ortsbild. Sie tragen beinträchtigt zu einer Verdichtung der Ortskerne bei. Um diese Entwicklung aufzuhalten, müssen leer stehende oder ungenutzte Gebäude aktiviert und zu zeitgemäßen Wohn-, Büro- oder Gewerbeflächen umgenutzt werden. In vielen Dörfern bieten diese Gebäude genügend Potenzial für eine künftige Ortsentwicklung im Innenbereich. Große Neubaugebiete in Einzelhäusern am Ortsrand hemmen vielfach die Innenentwicklung und belasten die Kommunen mit zusätzlichen Infrastrukturkosten. Parallel dazu kommt es aber auch in Teilen des Ländlichen Raums zu einer steigenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum. Deshalb wird sich das ELR im Jahresprogramm 2017 noch stärker als bisher auf die Förderung wohnraumbezogener Projekte konzentrieren. Kommunen, die ihre Anstrengungen gezielt auf die Innenentwicklung

ausrichten, werden besonders unterstützt.

Zuwendungsfähige Maßnahmen im Förderschwerpunkt „Wohnen“ sind insbesondere die Reaktivierung von Baulücken, Verbesserung durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Instandsetzung leerstehender Wohngebäude, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse z.B. durch umfassende Modernisierung, ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken, Verbesserung des Wohnumfeldes und Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken.

Im Falle der Umnutzung leerstehender Bausubstanz ist die Förderung grundsätzlich auf 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 50.000 EUR pro neu entstehende Wohnung begrenzt (Nr. 6.2.1.1 der VwV ELR). Bei umfassender Modernisierung und ortsbildgerechten Neubauten ist die Förderung grundsätzlich auf 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 20.000 EUR pro neu entstehende Wohnung begrenzt (Nr. 6.2.1.2 der VwV ELR). Der Höchstbetrag für ein Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten liegt bei 100.000 EUR. Entgegen der Nr. 6.2.1.1 und 6.2.1.2 der VwV ELR können wohnraumbezogene Projekte mit innovativen Holzbaulösungen in der Tragwerkskonstruktion eine erhöhte Förderung erhalten. Bei Umnutzungen beträgt der Fördersatz bis zu 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 55.000 EUR pro neu entstehende Wohneinheit. Bei umfassender Modernisierung und ortsbildgerechten Neubauten beträgt der Fördersatz bis zu 35% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 25.000 EUR. Der Nachweis für die Inanspruchnahme muss durch einen Fachmann (Zimmermann, Architekt) erbracht werden.

Ergänzend zur Förderung von eigenem Wohnraum erhält die Förderung von Mietwohnungen aufgrund des vorliegenden Bedarfs neue Bedeutung. Hierunter werden Projekte gefördert, die ausschließlich Mietwohnungen oder neben ausgenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten. Hierbei sind für strukturell besonders bedeutsame Projekte wie z.B. die Reaktivierung länger leerstehender oder untergenutzter Bausubstanz bis zu 15%, im Übrigen 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. Die Förderung ist hierbei auf 200.000 EUR pro Projekt begrenzt. Mietwohnungen in Neubauten sind weiterhin nicht förderfähig.

„Arbeiten“

Im Förderschwerpunkt „Arbeiten“ sollen vorrangig Projekte unterstützt werden, die zur Entflechtung störender Gemengelage im Ortskern beitragen.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen. Ebenso die Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbauwerken, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, wie Baureifmachung von Grundstücken und die dazu notwendige innere Erschließung von Gewerbegebieten. Gefördert werden können beispielsweise Neuanordnungen, Umnutzungen sowie Betriebserweiterungen und Modernisierungen. Der Regelfördersatz für diese Maßnahmen beträgt bis zu 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann sich für strukturell besonders bedeutsame Vorhaben auf bis zu 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöhen. Die Förderung wird nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Allgemeine Gruppenfeststellungsverordnung) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen gewährt. Die Förderung ist auf 200.000 EUR, bei einer EU-Kofinanzierung aus dem EFRE auf höchstens 400.000 EUR pro Maßnahme begrenzt. Bei über LEADER kofinanzierten Projekten ist auf Grundlage von De-minimis eine Förderung von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200.000 EUR pro Maßnahme möglich.

„Grundversorgung“

Ein wesentlicher Standortfaktor für den Ländlichen Raum ist die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen. Wichtig ist der Erhalt von Dorfgasthäusern, die für die Attraktivität des Ländlichen Raums Bedeutung haben. Weitergehender Anstrengungen bedarf es auch hinsichtlich der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. Projekte im Förderschwerpunkt „Grundversorgung“ werden daher prioritär berücksichtigt. Förderfähig sind hierbei bis zu 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200.000 EUR pro Maßnahme.

„Gemeinschaftseinrichtungen“

Das ELR unterstützt Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, soweit diese im Eigentum der Gemeinde stehen oder der Gemeinde das Belegungsrecht auf eine angemessene Dauer eingeräumt wird und sie sich selbst in angemessenem Umfang an den Investitionskosten beteiligt.

Förderfähig sind beispielsweise die Umnutzung, der Umbau oder der Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen. Der Regelfördersatz für Vorhaben im Förderschwerpunkt „Gemeinschaftseinrichtungen“ beträgt 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 750.000 EUR pro Maßnahme.

II. Wichtige Hinweise und Zuwendungsbestimmungen

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- die umgeltete Steuer;
- Mietwohnungen in Neubauten;
- Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kurhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Betreuungseinrichtungen;
- Neubau von Rathäusern und Kindergärten;
- Personal- und Sachkosten der öffentlichen Verwaltung;
- Fahrzeuge mit Straßenzulassung im Förderschwerpunkt „Arbeiten“;
- bei gemeinwohlorientierten öffentlichen Projekten ohne Beihilferrelevanz zusätzlich: Wasserver- und Wasserentsorgungsmaßnahmen außerhalb von Gewerbegebieten; Modernisierung, Umbau oder Neubau von Sportstätten;
- bei natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen die Grunderwerbskosten bzw. beim Erwerb von Gebäuden der Bodenwert;
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden.

Um die Innenentwicklung deutlich voranzubringen, wird für den Förderschwerpunkt „Wohnen“ die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel eingesetzt. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte zu beachten. Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Klima- und Ressourcenschutz, Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, wohnortnahe Grundversorgung und Stärkung der Ortskerne sind von besonderer Bedeutung. Das Jahresprogramm 2017 fokussiert hierbei die Umnutzung vorhandener Bausubstanz noch stärker als bisher (Priorität Innenentwicklung). Wie bisher haben klassische Umnutzungsprojekte sowie Instandsetzungen leerstehender Wohngebäude Fördervorrang vor energetischen Sanierungen und maßstäblichen, ortsbildgerechten Neubauten. Klimaschutz (Angaben zur Energieeinsparung, zur Energieeffizienz, zur Verwendung erneuerbarer Energien oder über ressourcenschonende Bauweise) ist Fördervoraussetzung bei kommunalen Projekten. Private Maßnahmen mit vergleichbaren ökologischen Komponenten haben Fördervorrang.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung und wird in Form eines Zu-

schusses der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) mit gleichem Subventionswert bewilligt. Eine gleichzeitige Förderung desselben Ortes nach der VwV ELR und nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist nur beim Förderschwerpunkt „Arbeiten“ und nur außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets zulässig.

Bitte achten Sie auf eine gute Projektqualität (vollständig ausgefüllte Anträge, Originalunterschriften auf allen Antragsvordrucken usw.). Generell sind die aktuell auf der Homepage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz oder des Regierungspräsidiums eingestellten Antragsformulare zu verwenden.

Zuwendungen unter 5.000 EUR werden nicht bewilligt.

Förderdaten (Zuwendungsempfangende, Bezeichnung des Projekts, Höhe der Zuwendung, ggf. EU-Anteil) werden veröffentlicht, soweit nach EU-Recht vorgesehen oder aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Landes und ggf. die Kofinanzierung durch die Europäische Union und anderer Zuwendungsgeber hinzuweisen. Weitergehende Bestimmungen der Zuwendungsgebenden bleiben unberührt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor der Bewilligung nicht mit dem zur Förderung beantragten Projekt begonnen werden darf. Der Maßnahmenbeginn vor endgültiger Bewilligung führt zum Förderausschluss. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Antragstellung

Die Aufnahme von Maßnahmen und Projekten in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum kann nach vorheriger Beratung beim Bürgermeisteramt Aalen bis zum 04.10.2016 beantragt werden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen und Antragsunterlagen.

IV. Kontakt

• **für gewerbliche Projekte:**
Wolfgang Weiß
Wirtschaftsförderung der Stadt Aalen
Telefon: 07361 52-1132
E-Mail: wolfgang.weiss@aalen.de

• **für private Projekte:**
Andreas Niegel
Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Aalen
Telefon: 07361 52-1437
E-Mail: andreas.niegel@aalen.de

BEGEGNUNGSSTÄTTE

Die Begegnungsstätte Bürgerspital ist während der Sommerpause bis zum 28. August geschlossen. Am Montag, 29. August ist die Begegnungsstätte wieder geöffnet.

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 9 Uhr Eucharistiefeier;
St.-Elisabeth-Kirche: So. 10 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **St.-Michaels-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; **Salvator-Kirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier - Patrozinium; **Ostalbkrankenhaus:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunion; **St.-Augustinus-Kirche:** So. 19 Uhr Eucharistiefeier.

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst;
Christuskirche: So. 10 Uhr Gottesdienst;
Johanneskirche: Sa. 18.30 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss, So. 8 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Ostalbkrankenhaus:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. 11 Uhr Gottesdienst; **Aalbümler:** So. 11 Uhr Gottesdienst im Grünen.

Sonstige Kirchen:

Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten): So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Gospelhouse:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

RUNDFAHRT DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATES

Projekte der Städtischen Wohnungsbau



Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Wohnungsbau.

Foto: Stadt Aalen

Im Rahmen ihrer Aufsichtsratsitzung besichtigten die Mitglieder der städtischen Wohnungsbau laufende und geplante Projekte, um sich vor Ort ein Bild zu den anstehenden Baumaßnahmen zu machen. Oberbürgermeister Thilo Rentschler und der Geschäftsführer der Wohnungsbau Robert Ihl erläuterten die Vorhaben der Wohnungsbau, mit denen die städtische Tochter entscheidend zur Aalener Wohnbauoffensive beitragen will.

So entstehen im Quartier am Stadtgarten 67 Wohnungen und im neuen Stadtviertel

Stadtoval plant die Wohnungsbau 21 Wohneinheiten plus zwei Gewerbeeinheiten. In der Gartenstraße befindet sich ein 800 m² großes Grundstück im Besitz der Stadt, hier sollen dringend benötigte Wohnungen mit einfachem Standard entstehen, um auch im Segment der Einfachstwohnungen ein ausreichendes Angebot vorhalten zu können.

Zum Abschluss besichtigte man das Grundstück Maiergasse in Wasseralfingen, die zweite Konversionsfläche im Stadtgebiet Aalen. Auch hier soll eine attraktive Wohnbebauung entstehen.

Kraft und Energie sammeln:
Sonderveranstaltung mit Diane Bolsinger
Bitte warme Kleidung und eine Decke oder Schlafsack mitbringen, das Klangerlebnis dauert 1 1/2 Stunden.
Teilnahme 15 € / Anmeldung unter 07361 970280

Kurbetrieb Aalen

Klangschalen-Meditation im „Tiefen Stollen“

Entspannt und gestärkt in den Alltag
5./12./19./26. August 2016, jeweils um 17 Uhr

IMMISSIONSDATEN DER LUBW-MESSSTATION 1. JULI BIS 31. JULI 2016 (Standort: Bahnhofstr. 115, 73430 Aalen)

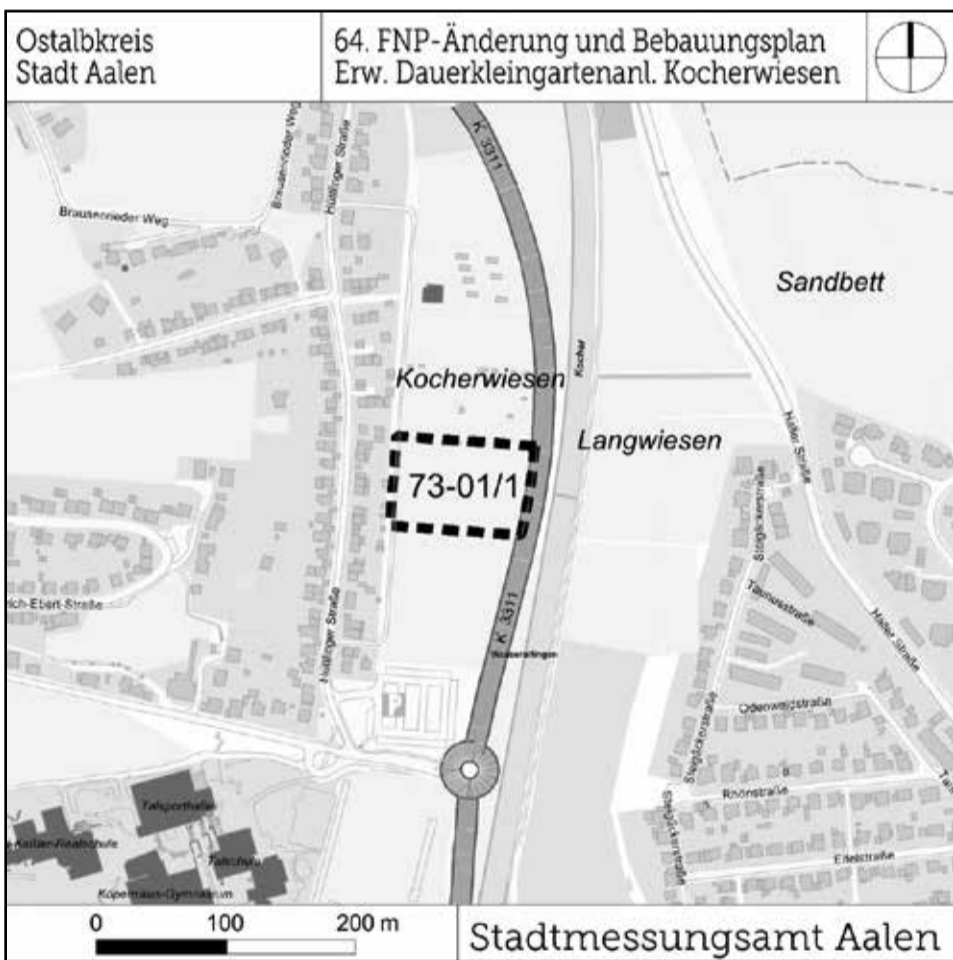
Werte in mg/m ³ Luft	NO ₂	SO ₂	CO	PM10-Staub	O ₃
max. 1-h-Mittelwert	0,055	0,003	1,3 *	0,029 **	0,163
Grenzwerte der 39. BImSchV	0,200	0,350	10,0	---	0,180
max. 24-h-Mittelwert	0,026	0,001	0,6	0,029	0,093
Grenzwerte der 39. BImSchV	0,100	0,125	---	0,050	---

SO₂ = Schwefeldioxid NO₂ = Stickstoffdioxid CO = Kohlenmonoxid O₃ = Ozon
PM10-Staub = Stauberfassung mittels β-Absorption

* 8-Stundenmittelwert ** 3-Stundenmittelwert

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kiefer, Telefon: 07361 52-1609, zur Verfügung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Das Plangebiet liegt im Norden von Wasseralfingen; die Entfernung zum Zentrum von Wasseralfingen beträgt Luftlinie ca. 900 m. Die Abgrenzung des Plangebietes wurde gegenüber der Abgrenzung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geändert. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war noch nicht klar, welche Flächen erworben werden können, und wie groß der Bedarf nach den Kleingärten sein wird. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses etwas größer gewählt.

Das Plangebiet besteht aus den zwei Flurstücken 1039 und 1040. Es wird durch folgende Flurstücke begrenzt:
Im Norden: durch das Flst. 1041
Im Westen: durch das Flst. 1040/2 (städtische Wegefläche)
Im Süden: durch das Flst. 1038
Im Osten: durch die Flst. 1040/1 (K 3311) und 1039/1 (K 3311).

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem ausgelegten Bebauungsplanentwurf ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften weicht vom Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 28. Januar 2016 im Norden, Osten, Süden und Westen ab.

Der bestehende Aufstellungsbeschluss „Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen“, Plan Nr. 73-01/1 vom 28.01.2016 wird aufgehoben, soweit er nicht vom aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen“, Plan Nr. 73-01/1 (Stand 07.06.2016) überlagert wird.

Ziel der Planung ist es, die bestehende Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen nach Süden zu erweitern, als Ersatz für die eingebrochene Kleingartenanlage Salchenfeld.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Textteil und der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung, der Umweltbericht, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie die 64. FNP-Änderung sind in der Zeit vom 15. August 2016 bis 15. September 2016, je einschließlich, im Rathaus in 73430 Aalen, Marktplatz 30, auf dem Flur des 5. Obergeschosses beim Stadtplanungsamt (an der Wand gegenüber dem Zimmer 509) während der üblichen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr,

Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden, Telefon: 07361 52-1511 oder per e-mail stadtplanungsamt@aalen.de. Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Zur gleichen Zeit können die Unterlagen auch beim Bezirksamt in Aalen-Wasseralfingen eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind: Montag: 8.30 bis 11.45 Uhr und 14 bis 16 Uhr; Dienstag: 8.30 bis 11.45 Uhr; Mittwoch: 8.30 bis 11.45 Uhr; Donnerstag: 8.30 bis 11.45 Uhr und 15 bis 18 Uhr; Freitag: 8.30 bis 12 Uhr. Außerhalb der Dienstzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden unter Telefon: 07361 9791-0.

Die Unterlagen über die 64. FNP-Änderung mit Begründung können während dieser Zeit auch bei den Bürgermeisterämtern in Essingen und Hüttlingen eingesehen werden.

Neben den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Wasser: Hochwasser, Grundwasser
- Boden: Wertvoller und fruchtbarer Alluvialboden, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Geotechnik, Setzungsverhalten des Untergrundes

Weiterhin sind folgende Arten von umweltbezogenen **Informationen** verfügbar und Teil der Auslegung:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern
- Boden: Auswertung Bodenschätzungsdaten, Standort für Kulturpflanzen, Standort für natürliche Vegetation und Lebensraum für Bodenorganismen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Landschaftsgeschichtliche Urkunde
- Wasser und Geologie: Auelehmschicht als Grundwasserleiter bedeutend
- Klima und Luft: Siedlungsklimatisch relevante Kaltluftentstehungsfläche
- Pflanzen und Tiere: Habitatpotenzialeinschätzung
- Landschaft: Landschaftsprägende Strukturen durch Hecken und Einzelbäume
- Mensch, Erholung: Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Keine Bau- und Bodendenkmale.

Als Informationsgrundlage sind die Unterlagen parallel auch im Internet unter www.aalen.de

www.aalen.de > Bürgerservice > Bürgerbeteiligung > Bebauungspläne oder über die Adresse www.aalen.de/planungsabteilung (während des o. g. Zeitraumes) abrufbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplan-Verfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Es wird darauf hingewiesen, dass die förmliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB nur im Stadtplanungsamt vorgenommen wird. Auskünfte werden dort gegeben.

Stellungnahmen können **während der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen, beim Bezirksamt in Aalen-Wasseralfingen, Stefansplatz 3, 73433 Aalen-Wasseralfingen oder bei den Bürgermeisterämtern in 73457 Essingen, Rathausgasse 9 und 73460 Hüttlingen, Schulstraße 10 (zum Flächennutzungsplan) abgegeben werden. Es wird gebeten die volle Anschrift anzugeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist auch über das im Internet unter www.aalen.de/planungsabteilung eingerichtete Kontaktformular abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem darf der Inhalt der betroffenen Stellungnahmen nicht für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung sein. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aalen, 28. Juli 2016
Bürgermeisteramt Aalen
gez.

Rentschler
Oberbürgermeister

Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen / Öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanentwurfes „Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen“ im Planbereich 73-01 in Aalen-Wasseralfingen, Plan Nr. 73-01/1 vom 7. Juni 2016 (Stadtplanungsamt Aalen) und Begründung vom 7. Juni 2016 (Stadtplanungsamt Aalen) sowie Umweltbericht vom 7. Juni 2016 (Landschaftsplanung Langenholt (Stuttgart) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 73-01/1 sowie des Entwurfs der 64. Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen“ vom 7. Juni 2016 (Stadtplanungsamt Aalen). Ebenso ausgelegt werden wesentliche umweltbezogene Informationen

des oben genannten Bebauungsplanes sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 73-01/1 gebilligt.

Außerdem hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen in seiner Sitzung am 27. Juli 2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen im Bereich „Erweiterung Dauerkleingartenanlage Kocherwiesen“ im Parallelverfahren zu ändern und an den Bebauungsplan anzupassen (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf der 64. FNP-Änderung wurde gebilligt.

Mit den Mitgliedern des Kleingartenvereins wurden verschiedene Gespräche geführt. Über dieses Thema wurde intensiv in der Presse berichtet.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die Entwürfe

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Aalen vom 20.07.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat am 20.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 1 Rechtsform/ Anwendungsbereich

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte für sich in der Gemeindeverwaltung. Die Unterkünfte sind voneinander getrennt öffentlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Aalen und der Wohnungsbau Aalen GmbH zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern zur Verfügung gestellten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Als Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte gelten auch die Gebäude, Wohnungen und Räume, die von privaten Vermietern zum Zweck der Anschlussunterbringung von Asylbewerbern an die Stadt Aalen vermietet wurden. Dies gilt auch für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder zu deren Unterbringung die Stadt Aalen vom Landratsamt Ostalbkreis verpflichtet wurde oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch in mehreren Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn

- der Benutzer sich ein anderes Unterkommen beschaffen hat;
- bei angemessener Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
- der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
- der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die einer Beeinträchtigung der Gemeinschaft oder zu Gefährdung von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume

samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(4) Es ist nicht gestattet:

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinsamen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 und 4 können erteilt werden, wenn der Unterkunftszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

(6) Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 5 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Hausgemeinschaft und sonstige der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, zu gewährleisten.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in zeitweiser Abhängigkeit und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Verkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

verzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft frostgeschützt gelüftet, geheizt oder gegen Frustgeschützt wird. In soweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt ohne deren ausdrücklich erklärten Zustimmung zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Verordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Stadt in besonderen Hausordnungen, in denen insbesondere das Reinigen der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu be-achten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, die vom Benutzer selbst nachgeschaltet, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss diesen aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern ist beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer eine Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft

aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Bemessungsgrundlage und Gebührenerhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wohnflächengebühr ist § 1 Abs. 2 ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft sowie deren Ausstattung. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Davon abweichend wird in Fällen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung als Wohnflächengebühr die tatsächliche Miete erhoben, sofern diese im Rahmen der jeweils geltenden Mietobergrenzen der Grundsicherungsbehörden liegt.

(2) Die Wohnflächengebühr für Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 2) beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

1. für die Wohnungen in Gebäuden der Stadt und der Wohnungsbau Aalen GmbH

a) in einfachen Unterkünften	5,15 €/m ²
(Kategorie I, mit Einzelofenheizung)	
b) in Unterkünften mit guter Ausstattung	6,00 €/m ²
(Kategorie II, mit Gasetagenheizung, Zentralheizung oder Kachelöfen)	

In der Wohnflächengebühr sind die Grundmiete und die Betriebs- und Nebenkosten enthalten. Für die Verwalter- und Nebenkosten werden monatliche Abschlagszahlungen von den obdachlos-rechtlich Eingewiesenen bzw. vom Grundsicherungsträger in Höhe der zu erwartenden Kosten in Rechnung gestellt und einmal jährlich verbrauchs-genau abgerechnet.

2. für die Unterkünfte im Gebäude **Gartenstraße 40** **15,50 €/m²**
In der Wohnflächengebühr sind Betriebskosten sowie Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müll) und Verwaltungskosten enthalten.

3. Für die Wohnungen im Gebäude **Rombacher Str. 49** **7,50 €/m²**

In den Wohnflächengebühren sind Betriebskosten sowie Nebenkosten außer den Kosten für Strom und Müllgebühren enthalten.

(3) Bei der Errechnung der Gebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Wohnflächengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht

im Laufe eines Kalendermonats, wird die Wohnflächengebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzen oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandeln oder Instandhaltung durchführen;
3. entgegen § 4 Absatz 3 einer Unterbringungspflicht nicht nachkommen;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnehmen;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringen oder Gegenstände aufstellen;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft halten;
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellen;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornehmen;
10. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verweigern;
11. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aalen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 19.07.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, den 22.07.2016
Bürgermeisteramt Aalen

gez.
Thilo Rentschler
Oberbürgermeister

Tag der öffentlichen Bekanntmachung:
Mittwoch, 03.08.2016



Den richtigen Weg finden mit der GeoApp